

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Einleiten von behandeltem Abwasser und Mischwasser durch die Gemeinde Sulzemoos aus der bestehenden Abwasseranlage des Ortsteiles Einsbach in den Einsbacher Bach

Antrag vom 18.06.2024 und 31.07.2024 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG für 20 Jahre

Antrag vom 20.11.2024 auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG für ein Jahr

Vorprüfung der UVP-Pflicht des o.g. genannten Vorhabens

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Antragsteller: Gemeinde Sulzemoos, Kirchstraße 3, 85254 Sulzemoos

Vorhaben: Abwasseranlage Sulzemoos OT Einsbach

I. Sachverhalt

Die Kläranlage Einsbach wurde im Jahr 2001 geplant und im Jahr 2003 in Betrieb genommen. Die Anlage wurde für eine Ausbaugröße von 1.200 EW konzipiert. Das Einzugsgebiet der Kläranlage Einsbach beinhaltet nur den Ortsteil Einsbach in der Gemeinde Sulzemoos. Die Kläranlage besteht im Wesentlichen aus den Verfahrensstufen mechanische und biologische Reinigung. Die Nachrüstung einer stationären chemischen Reinigung (Phosphorfällung) wird nach Vorgabe des WWA München notwendig. Aktuell läuft hierzu ein - mit dem WWA München - abgestimmter Probetrieb mittels mobiler Phosphorfällung (IBC Container).

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis der Kläranlage Einsbach vom 23.01.2003 i.d.F. vom 18.12.2023 läuft zum 31.12.2024 aus. Ein Antrag auf Neuerteilung einer Genehmigung wurde mit Schreiben vom 18.06.2024 (Mischwasser) und 31.07.2024 (Kläranlage) für die Dauer von 20 Jahren von der Gemeinde Sulzemoos gestellt.

Da die Zeit bis zum Fristablauf 31.12.2024 jedoch nicht mehr ausreicht, um das förmliche Verfahren für die gehobenen Erlaubnisse (abschließende Fachbehördenbeteiligung, öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Pläne, Einwendungsfrist etc.) termingerecht abzuschließen, kommt übergangsweise ab 01.01.2025 nur die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis in Betracht.

Für die beschränkte Erlaubnis hat die Gemeinde Sulzemoos am 20.11.2024 einen Antrag gestellt und dieser Übergangslösung hat das Wasserwirtschaftsamt München als amtlicher Sachverständiger am 10.12.2024 zugestimmt.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Nach §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dachau durch eine standortbezogene Vorprüfung (Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet) im Einzelfall festzustellen, ob sowohl für die Erteilung der beschränkten Erlaubnis, als auch für die gehobene Erlaubnis eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.
3. Das Vorhaben ist nicht von außerordentlicher Größenordnung. Es handelt sich um eine kommunale Kläranlage der Größenklasse 2 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung, die keine übergeordneten Interessen berührt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Der Standort des Projekts und die Einleitungsstelle des gereinigten Abwassers befinden sich nicht in einem Raum besonderer ökologischer Empfindlichkeit. Das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen in keinem der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiete.

Der Einsbacher Bach wie auch dessen räumliches Umfeld weist keine herausragenden Nutzungs- oder Qualitätsmerkmale auf. Es ist nicht zu erwarten, dass die Belastbarkeit des Vorfluters (insb. Selbstreinigungskraft des Gewässers) durch die Einleitung überfordert wird oder sonstige schwerwiegende Beeinträchtigungen seiner ökologischen Funktionen eintreten. Die Einleitung liegt nicht in einem ausgewiesenen Bereich besonderer wasserwirtschaftlicher Schutzwürdigkeit.

4. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als nicht besonders schwerwiegend beurteilt. Mit überregionalen Auswirkungen ist nicht zu rechnen. Zur Berücksichtigung aller öffentlichen Belange wurden das Wasserwirtschaftsamt München, die untere Naturschutzbehörde und das Gesundheitsamt des Landratsamtes Dachau sowie die Fachberatung für Fischerei des Bezirkes Oberbayern als Fachbehörden am Verfahren beteiligt.

Bezüglich des o.g. Vorhabens wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.